

**Seite:** 15  
**Ressort:** Wirtschaft

**Mediengattung:** Wochenzeitung  
**Auflage:** 17.996 (gedruckt) <sup>1</sup> 16.132 (verkauft) <sup>1</sup>  
17.056 (verbreitet) <sup>1</sup>

<sup>1</sup> IVW 1/2012

Kammergericht Berlin zu technischen Fachkräften

## Was bei der Eignungsprüfung verlangt werden darf

Gemäß Paragraph 46 Abs. 3 Nr. 2 VgV kann ein öffentlicher Auftraggeber als Beleg der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Angabe der technischen Fachkräfte oder technischen Stellen verlangen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen. Das gilt unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angehören oder nicht, und zwar insbesondere derjenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind. „Technische Fachkräfte“ im Sinne des § 46 Abs. 3 Nr. 2 VgV sind nicht nur solche, die naturwissenschaftlich-mechani-

sche Arbeiten ausführen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift soll es öffentlichen Auftraggebern ermöglicht werden, die Qualifikation des voraussichtlich einzusetzenden Personals durch einen förmlichen Nachweis zu überprüfen. Es wäre daher sinnwidrig, wenn bei öffentlichen Aufträgen, die zum Beispiel soziale Arbeiten oder andere nicht-naturwissenschaftlich-mechanische Arbeiten zum Gegenstand haben, die Qualifikation der einzusetzenden Fachkräfte nicht geprüft werden könnte. Die Eingrenzung des Wortlauts auf „technische“ Fachkräfte ist daher missverständ-

lich. Neben der Angabe der Anzahl, der Benennung und dem Nachweis der Verfügbarkeit entsprechend qualifizierter Fachkräfte dürfen deshalb auch notwendige Qualifikationsnachweise, die Angabe persönlicher Referenzen oder sonstige Angaben und Belege der Qualifikation und Berufserfahrung von diesen Fachkräften als Eignungsbelege gefordert werden. > holger schröder  
Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

**Wörter:** 194

**Urheberinformation:** DIZdigital: Alle Rechte vorbehalten – Verlag Bayerische Staatszeitung, München